

RS OGH 1999/9/1 9Ob198/99d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1999

Norm

GmbHG §2

Rechtssatz

Unterbleibt die Anmeldung einer Kapitalgesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch entweder überhaupt oder wird nur ein mangelhaftes Eintragungsansuchen bei Gericht gestellt, steht somit fest, daß es endgültig zu keiner Firmenbucheintragung der GesmbH kommt, wird die Vorgesellschaft, die ihren Betrieb fortführt, zur sogenannten "unechten Vorgesellschaft", welche jedenfalls als Personengesellschaft, und zwar je nach entfalteter Tätigkeit als offene Handlungsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts, anzusehen ist.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 198/99d
Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 Ob 198/99d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112380

Dokumentnummer

JJR_19990901_OGH0002_0090OB00198_99D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at